

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung Städtebauförderung im Freistaat Sachsen Programmaufruf 2023

Vom 20. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Grundsätze
 1. Die Programme der Städtebauförderung
 2. Rechtsgrundlagen der Förderung
 3. Strategische Zielstellungen des Freistaates Sachsen in der Städtebauförderung
- II. Programmschwerpunkte, Maßgaben und Bewertung
 1. Förderfähigkeit städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in allen Programmen
 2. Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)
 3. Bund-Länder-Programm: Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)
 4. Bund-Länder-Programm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)
 5. Fördervoraussetzungen
 - 5.1 Neuanträge in allen Programmen
 - 5.2 Fortsetzungsanträge
 - 5.3 Fortsetzungsberichte
- III. Verfahren
- IV. Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung und Evaluierung
 1. Begleitinformation
 2. Evaluierung

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Programme der Städtebauförderung

Mit der Ausschreibung Städtebauförderung 2023 werden die Voraussetzungen für Städte und Gemeinden auf eine Programmaufnahme und Programmfortführung bekanntgemacht und verbindliche Fristen für Neu- und Fortsetzungsanträge/-berichte in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung festgelegt. Als Programme in der Städtebauförderung 2023 stehen unverändert zum Vorjahr zur Verfügung:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP),
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP),
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP).

2. Rechtsgrundlagen der Förderung

(1) Die jährlichen Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung dienen auf Grundlage des Artikels 104b Grundgesetz in Verbindung mit § 164a und § 164b des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, dem Abbau von städtebaulichen Missständen oder Funktionsverlusten in den Städten und Gemeinden. Die nachfolgenden Regelungen

gelten vorbehaltlich der zwischen dem Bund und den Ländern noch abzuschließenden „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023“. Die Bundes- und Landesmittel sind für Fördergebiete bestimmt, die durch Beschluss der Gemeinde oder durch Satzung nach Maßgabe der drei städtebaulichen Förderprogramme räumlich abzugrenzen sind (Gebietskulisse).

(2) Die Bekanntmachung beruht auf Abschnitt C Nummer 10 der FRL Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABl. S. 361) die in den Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) fällt.

3. Strategische Zielstellungen des Freistaates Sachsen in der Städtebauförderung

(1) Die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und anpassungsfähig für künftige Herausforderungen zu erhalten, ist eine dauernde Aufgabe der Städtebauförderung. Kernanliegen der Städtebauförderung ist die Behebung städtebaulicher Missstände oder Funktionsverluste innerhalb einer Gebietskulisse.

(2) Die Städtebauförderung verfolgt vorrangig das Ziel der Innen- vor Außenentwicklung. Die konkreten Maßnahmenplanungen sind auf Grundlage bestehender städtebaulicher Strukturen auszurichten und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Stärkung und Entwicklung innerörtlicher Zentren und Innenstädte zu attraktiven, identitätsstiftenden und multifunktionalen Standorten für Wohnen, Arbeit, Wirtschaft, Soziales, Kultur und Bildung steht im Fokus.

(3) Im Freistaat Sachsen besteht eine besondere Herausforderung, brach gefallene Flächen sowie leerstehende Gebäude zu revitalisieren und für neue Entwicklungsimpulse zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Neu- und Wiedernutzung brachliegender Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, leer gefallener Immobilien und nicht hinreichend genutzter Areale, um die Revitalisierung der Stadt- und Ortskerne zu stärken.

(4) Beantragte Gesamtmaßnahmen sollen sich durch ein hohes Maß an Gemeinwohlorientierung auszeichnen. Die im Maßnahmenkonzept benannten Vorhaben sollen insbesondere durch eine in das Quartier oder in die Nachbarschaft ausstrahlende Wirkung und durch eine allgemeine Verfügbarkeit und Nutzung geprägt sein. Auf die Zielstellungen der Neuen Leipzig Charta 2020 wird verwiesen. Gesellschaftliche Teilhabe und die Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Quartieren sind wesentliche Ziele der Städtebauförderung. Die durch die Städtebauförderung angestoßenen Instrumente des Quartiersmanagements und des Verfügungsfonds sollen über den Abschluss der Gesamtmaßnahme hinaus verstetigt werden.

(5) Neben der Förderung von Gemeinbedarfseinrichtungen im Hinblick auf ihre Funktion der Daseinsvorsorge für

die Bevölkerung sollen Maßnahmen zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe aller einen wichtigen Schwerpunkt der Städtebauförderung in den nächsten Jahren im Freistaat Sachsen kennzeichnen.

(6) Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel erlangen auch in der Städtebauförderung einen Bedeutungsgewinn. Im Rahmen der Gebietsförderung der Städtebauförderung liegt dabei der Fokus auf der Entwicklung von energetischen Quartierslösungen sowie im Ausbau und in der Qualifizierung der grünen und blauen Infrastruktur. Von diesen multifunktionalen Maßnahmen wird sich eine breitere Wirkung auch mit Blick auf die Erreichung anderer Zielstellungen (unter anderem Schaffung öffentlicher Räume oder Verbesserung der Lebensqualität) erhofft.

(7) Durch die Städtebauförderung soll der integrierte und gebietsbezogene Handlungsansatz in Planung und Umsetzung innerhalb der Kommunalverwaltung gestärkt werden. Beantragte Gesamtmaßnahmen sollen sich durch ein hohes Maß an ressortübergreifender Abstimmung innerhalb der Kommunalverwaltung sowohl in der Gesamtkonzeption als auch in den Maßnahmenplanungen auszeichnen. Nach bestehenden Möglichkeiten sollen Fachförderprogramme genutzt werden.

(8) Neben der notwendigen verwaltungsinternen gebietsbezogenen und integrierten Abstimmung hat die Einbeziehung von vor Ort vertretenen Akteuren (Bewohner, Zivilgesellschaft, Wohnungswirtschaft, Lokalökonomie) einen hohen Stellenwert. Dabei sollen adressatenspezifische Aktivierungsmethoden zum Einsatz kommen.

II. Programmschwerpunkte, Maßgaben und Bewertung

1. Förderfähigkeit städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in allen Programmen

(1) Die Finanzhilfen des Bundes und des Freistaates Sachsen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können in allen Programmen 2023 insbesondere eingesetzt werden für

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich vorbereitender Untersuchungen nach § 141 des Baugesetzbuches sowie Erarbeitung und Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen einschließlich Nachnutzung beziehungsweise Zwischenutzung,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,
- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen der Barrierearmut beziehungsweise -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
- Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeleerstand (zum Beispiel Zwischenerwerb),
- Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümern/Eigentümerinnen,

- interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke und Kooperationsmanagement (nur im Rahmen von WEP und SZP),
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität,
- Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten und
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern.

(2) Der Einsatz der Finanzhilfen erfolgt gemäß den nachfolgenden Ausführungen zu den Programmen.

2. Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)

(1) Ziel des LZP ist die Belebung sowie die Stärkung der Zentrenfunktion von Innenstädten als Mittelpunkt des städtischen Lebens. Mittels einer Funktionsmischung sollen attraktive und identitätsstiftende Standorte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft, Soziales und Kultur entstehen oder fortentwickelt werden. Im LZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt in der Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und dem Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischer Altstädte, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, der Profilierung und Standortaufwertung sowie dem Erhalt und der Förderung der Nutzungsvielfalt von baulicher Infrastruktur besteht.

(2) Das Programmvolumen beträgt für das Programmjahr 2023 voraussichtlich 45 Millionen Euro.

(3) Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches, als Maßnahmegebiet nach § 171b oder § 171e des Baugesetzbuches erfolgen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, vor der abschließenden Entscheidung über die endgültige Festlegung der Gebietskulisse ein abgegrenztes Gebiet als Untersuchungsgebiet nach § 141 des Baugesetzbuches zur Aufnahme in das Bund-Länder-Programm LZP zu beantragen. In diesem Fall hat sie den endgültigen Fördergebietsbeschluss mit ausdrücklicher Benennung der für dieses Städtebauförderprogramm einschlägigen städtebaulichen Gebietskulisse des Baugesetzbuchs bis spätestens 31. Dezember 2025 zu fassen und der SAB bis 31. Januar 2026 vorzulegen.

(4) Die Höhe der Finanzhilfen (Bund + Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(5) Der Einsatz der Finanzhilfen ist im LZP insbesondere für folgende Maßnahmen möglich:

- a) bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, unter anderem bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind sowie Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- b) Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Ge-

bäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,

- c) Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen,
- d) klimafreundliche Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie ein konfliktfreies und sicheres Miteinander der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung
- e) Quartiers- und Citymanagement.

3. Bund-Länder-Programm: Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)

(1) Ziel des SZP ist die Unterstützung von Stadtteilen mit sozialen Problemlagen durch die Stärkung deren Integrationsfunktion. Im SZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt darin besteht, die Wohn- und Lebensqualität sowie die Nutzungsvielfalt in den Quartieren der Kommunen zu erhöhen, die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und den Zusammenhalt in der Nachbarschaft zu stärken, insbesondere Maßnahmen des Quartiersmanagements und zur Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichen Engagement. Maßnahmen in diesem Programm dienen der Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem sind Strukturen für eine langfristige Versteigerung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen.

(2) Das Programmvolumen beträgt für das Programmjahr 2023 voraussichtlich 37 Millionen Euro.

(3) Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Maßnahmegebiet nach § 171e Absatz 3 des Baugesetzbuches, als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches erfolgen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, vor der abschließenden Entscheidung über die endgültige Festlegung der Gebietskulisse ein abgegrenztes Gebiet als Untersuchungsgebiet nach § 141 des Baugesetzbuches zur Aufnahme in das Bund-Länder-Programm SZP zu beantragen. In diesem Fall hat sie den endgültigen Fördergebietsbeschluss mit ausdrücklicher Benennung der für dieses Städtebauförderprogramm einschlägigen städtebaulichen Gebietskulisse des Baugesetzbuchs bis spätestens 31. Dezember 2025 zu fassen und der SAB bis 31. Januar 2026 vorzulegen.

(4) Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(5) Der Einsatz der Finanzhilfen im SZP ist für folgende Maßnahmen – auch im Rahmen von interkommunalen Kooperationen – möglich:

- a) Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, unter anderem auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,
- b) Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- c) Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft,
- d) Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- e) Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- f) Maßnahmen zur Verbesserung einer Umweltgerechtigkeit,
- g) Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung lokaler Akteure und
- h) Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

4. Bund-Länder-Programm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

(1) Ziel des WEP ist die Unterstützung von erheblich von Transformationsprozessen betroffenen Städten und Gemeinden. Im WEP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt darin besteht, diejenigen Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten zu unterstützen, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Diese Gebiete können sowohl innerstädtische Altbauquartiere, gründerzeitliche Stadterweiterungen und Wohngebiete am Standrand sein. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern. Mit den städtebaulichen Maßnahmen soll frühzeitig auf die Strukturveränderungen und die städtebaulichen Auswirkungen reagiert werden, um diese Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu entwickeln. Die Einzelmaßnahmen müssen geeignet sein, um auf die Strukturveränderungen zu reagieren und einen integrierten städtebaulichen Ansatz verfolgen.

(2) Das Programmvolumen beträgt für das Programmjahr 2023 voraussichtlich 62 Millionen Euro.

(3) Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Stadtumbaugebiet nach § 171b des Baugesetzbuches, Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 des Baugesetzbuches oder Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches erfolgen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, vor der abschließenden Entscheidung über die endgültige Festlegung der Gebietskulisse ein abgegrenztes Gebiet als Untersuchungsgebiet nach § 141 des Baugesetzbuches zur Aufnahme in das Bund-Länder-Programm WEP zu beantragen. In diesem

Fall hat sie den endgültigen Fördergebietsbeschluss mit ausdrücklicher Benennung der für dieses Städtebauförderprogramm einschlägigen städtebaulichen Gebietskulisse des Baugesetzbuchs bis spätestens 31. Dezember 2025 zu fassen und der SAB bis 31. Januar 2026 vorzulegen.

(4) Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Die Absätze 6 bis 10 bleiben unberührt.

(5) Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann Einzelmaßnahmen aus einem oder mehreren Programmteilen gemäß Absatz 6 bis 10 beinhalten.

(6) Im Programmteil „Aufwertung“ können die Finanzhilfen – auch im Rahmen von interkommunalen Kooperationen – insbesondere für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

- a) städtebauliche Anpassung an Schrumpfs- und Wachstumsentwicklungen,
- b) städtebauliche Neuordnung sowie die Revitalisierung von Brachflächen durch Umnutzung von brachgefallenen Gebäuden; Förderfähig sind hierbei auch notwendige Freilegungen
- c) Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der Freiflächen,
- d) Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes sowie
- e) wassersensible Stadt- und Freiraumplanung und Reduzierung des Wärmeinseleffektes.

(7) Im Programmteil „Rückbau“ können Finanzhilfen für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile eingesetzt werden. Das beinhaltet Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten) und eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung. Der Zuschuss je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche beträgt bis zu 110 Euro der nachgewiesenen Ausgaben. Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig.

(8) Im Programmteil „Rückführung der städtischen Infrastruktur“ können Finanzhilfen für Maßnahmen der stadtumbaubedingten Rückführung der städtischen Infrastruktur, sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur eingesetzt werden. Das beinhaltet auch Vorhaben, die auf Grund des Stadtumbaus erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit zu sichern. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt bei technischen Infrastrukturmaßnahmen 50 Prozent und bei sozialer Infrastruktur 90 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(9) Im Programmteil „Sicherung“ können Finanzhilfen für die Sicherung von Gebäuden eingesetzt werden, die vor 1949 errichtet wurden. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(10) Im Programmteil „Sanierung“ können – auch im Rahmen von interkommunalen Kooperationen -Finanzhilfen für eine Einzelmaßnahme auf 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten für eine Sanierung erhöht werden. Dies gilt für vor 1949 errichtete, unter Denkmalschutz stehende beziehungsweise stadtbildprägende Gebäude, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für das

ein tragfähiges Nutzungskonzept als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung vorhanden ist.

5. Fördervoraussetzungen

5.1 Neuanträge in allen Programmen

(1) Im LZP, SZP sowie WEP kann jeweils eine begrenzte Anzahl neuer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Zustimmung des Bundes gemäß Abschnitt C Nummer 12.4 der FRL Städtebauliche Erneuerung in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen werden.

(2) Die Gemeinden, die einen Neuantrag stellen wollen, sollen frühzeitig mit der SAB in Kontakt treten und sich hinsichtlich der Wahl des Förderprogramms und des Umfangs der Gesamtmaßnahme beraten lassen.

(3) Die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen setzt voraus, dass die beantragende Gemeinde mindestens über 2 000 Einwohner verfügt. Bei interkommunalen Kooperationen muss dies Voraussetzung bei der antragstellenden Kommune erfüllt sein. Ein Rechtsanspruch auf Programmaufnahme besteht nicht.

(4) Die Förderdauer einer Gesamtmaßnahme ist auf 15 Jahre begrenzt.

(5) Der Umfang der Gesamtmaßnahme ist so auszugestalten, dass dieser in einem angemessenen Verhältnis zum beabsichtigten Durchführungszeitraum und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune steht. Die Gemeinde bestätigt mit ihrem Grundsatzbeschluss (vergleiche Abschnitt B Ziffer III Nummer 3 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft), dass

- a) sie die Höhe der Gesamtausgaben in der Kosten- und Finanzierungsübersicht sorgfältig ermittelt hat,
- b) die Bereitstellung der Eigenanteile im Antragsjahr und in den folgenden Haushaltsjahren des Durchführungszeitraumes voraussichtlich gesichert ist und
- c) die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme auch unter Berücksichtigung der Folgekosten ihrer Leistungskraft entspricht.

(6) Gesamtmaßnahmen mit einem Maßnahmeschwerpunkt im Handlungsfeld Brachflächenrevitalisierung sind dem WEP zu beantragen.

(7) Bei Antragstellung im WEP sind alle Programmteile, die im Laufe der Durchführung der Gesamtmaßnahme in Anspruch genommen werden sollen, im Fördergebietskonzept darzustellen und mit dem Maßnahmenkonzept zu beantragen.

(8) In den Programmen SZP und WEP ist die Förderung von interkommunalen Kooperationen möglich. Diese Förderung stellt auf Einzelmaßnahmen ab, die der gemeindeübergreifenden Daseinsvorsorge von kleineren Städten und Gemeinden im ländlichen Raum dienen. Hierbei sollen Einzelmaßnahmen eine Funktionsteilung im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung von Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge bewirken.

(9) Voraussetzung für Neuanträge zur Programmaufnahme sind:

- a) die Begründung der Wahl des Förderprogramms und des Fördergebietsbeschlusses in Bezug auf die Zielsetzungen des LZP, SZP oder WEP, vergleiche Nummern II. 2–4 dieser Bekanntmachung,

- b) die schlüssige Ableitung der zur Förderung beantragten Gesamtmaßnahme einschließlich der Ziele und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aus einem aktuellen (nicht älter als 10 Jahre) Integrierten Stadtentwicklungskonzept gemäß § 171b des Baugesetzbuches und den damit vernetzten Fachplanungen als für die gesamte Stadt- beziehungsweise Gemeindeentwicklung ausgerichtete Rahmenplanung nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 und 11 des Baugesetzbuches,
- c) die Feststellung städtebaulicher Missstände im Sinne des § 136 des Baugesetzbuches beziehungsweise sozialer Missstände im Sinne des § 171e des Baugesetzbuches,
- d) die Feststellung städtebaulicher Funktionsverluste im Sinne des § 136 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 des Baugesetzbuches,
- e) ein unter Beteiligung aller Akteure vor Ort (Einwohner, Zivilgesellschaft, Wohnungswirtschaft, lokale Ökonomie, Kultur, Soziales) sowie innerhalb der Kreisverwaltung ressortübergreifend erstelltes Fördergebietskonzept mit Bedarfsanalyse und Entwicklungszielen,
- f) eine aus dem Fördergebietskonzept konkret abgeleitete Maßnahme- und Umsetzungsplanung (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminiert),
- g) Aussagen zur Verstetigung langfristig wirksamen Maßnahmen (unter anderem Quartiersmanagement und Verfügungsfonds) über den Förderzeitraum hinaus,
- h) mindestens eine Maßnahme des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (unter anderem Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, Renaturierung von Gewässern, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität, klimafreundliche Mobilität); Verwiesen wird unter anderem auf folgende Handlungshilfen: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie/TU Dresden 2021: Regionales Klimainformationssystem; Verein Deutscher Ingenieure RL 3787 Blatt 8; Bundesinstitut für Bau, Stadt- und Raumforschung 2015: Überflutungs- und Heizvorsorge durch die Stadtentwicklung; Bayerische Landesregierung 2020: Leitfaden wassersensible Stadtentwicklung,
- i) eine Darstellung von Maßnahmen zur Eigenevaluierung der Zielerreichung der geplanten städtebaulichen Gesamtmaßnahme,
- j) bei interkommunalen Kooperationen ein unter Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen überörtlich erarbeitetes und abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, in das die Gesamtmaßnahme schlüssig eingebunden ist. Es muss Aussagen zur demografischen Entwicklung, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und gemeinsamen Entwicklungszielen und den erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge in den beteiligten Kooperationsgemeinden hinsichtlich Bedarf, Organisation, Kosten enthalten. Synergien der Zusammenarbeit sind konkret zu benennen. Eine Stellungnahme des zuständigen Regionalen Planungsverbands zu den geplanten Vorhaben ist mit dem Neuaufnahmeantrag einzureichen. Grundlage der beantragten Förderung von interkommunalen Kooperationen soll ein durch die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung initiiertes Kooperationsprozess sein; die jeweilige LEADER-Aktionsgruppe ist unter Beachtung des Datenschutzes über die beabsichtigte Städtebauförderung zu informieren.
- (10) Dem Antrag sind Übersichtspläne beizufügen, die über folgende Punkte Aufschluss geben:
- a) Die flurstückscharfe Abgrenzung und Lage mit lesbaren Straßennamen des vorgesehenen Fördergebietes innerhalb der Gemeinde sowie
- b) Die aussagekräftige Darstellung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen innerhalb des Fördergebietes,
- c) bei mehreren Gesamtmaßnahmen in einer Stadt oder Gemeinde eine Übersichtskarte über alle Gebiete.
- (11) Die Entscheidung über die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt im Wettbewerbsverfahren. Sie erfolgt insbesondere qualitätsbezogen unter Beurteilung der formellen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen. Prüfkriterien für Neuanträge sind insbesondere:
- a) fristgerechter Antragseingang bei der SAB,
- b) Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Hinweise/Formblätter der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – [SAB]),
- c) Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen der FRL Städtebauliche Erneuerung sowie der Voraussetzungen dieser Programmbekanntmachung,
- d) Schlüssigkeit und Vollständigkeit des Fördergebietskonzepts,
- e) Begründung der Herleitung des Maßnahme- und Umsetzungsplans aus den Fördergebietszielen,
- f) Ausgewogenheit des Maßnahme- und Umsetzungsplans in Bezug auf das Förderkonzept, die geplante Laufzeit sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit,
- g) Art und Umfang der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung,
- h) Übereinstimmung des Kosten- und Finanzierungsplans mit dem Maßnahme- und Umsetzungsplan,
- i) Vorbereitung von Monitoring und Evaluierung durch Benennung von möglichen Kriterien zur Wirkungskontrolle in Bezug auf die im Fördergebietskonzept formulierten Entwicklungsziele,
- j) Erklärung zur Finanzierbarkeit des gemeindlichen Eigenanteils,
- k) Laufzeit der geplanten Gesamtmaßnahmen grundsätzlich bis zu 15 Jahren sowie
- l) grundsätzlich ein erhebliches Maß an Planungsreife.
- (12) Gebietsteile, die bereits Gegenstand einer Gesamtmaßnahme waren, können nur dann in eine neue Gebietskulisse einbezogen werden, wenn die alte Gesamtmaßnahme vorher abgerechnet worden ist. Im Antrag sind solche Fälle zu erläutern.

5.2 Fortsetzungsanträge

(1) Die Entscheidung über Fortsetzungsanträge im Rahmen der Programmaufstellung erfolgt qualitätsbezogen insbesondere unter Beurteilung der formellen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen. Die beantragten Finanzhilfen sollen in einem angemessenen Verhältnis zum noch verbleibenden Durchführungszeitraum, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und der Realisierbarkeit der Maßnahmen im beantragten Zeitraum stehen.

(2) Prüfkriterien für Fortsetzungsanträge sind insbesondere:

- a) Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Hinweise/Formblätter der SAB),
- b) Übereinstimmung mit dem Fördergebietskonzept unter Berücksichtigung des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde (vergleiche Abschnitt B Ziffer III Nummer 3 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft)

- c) Maßnahmen- und Umsetzungsplan (unter Beibehaltung der in 2022 vorgenommenen Nummerierung) sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- d) Übereinstimmung der Höhe der beantragten Zuwendung mit dem Maßnahme- und Umsetzungsplan,
- e) Fortschritt der Gesamtmaßnahme im geplanten Zeitraum,
- f) Aussagen zur langfristigen Verstetigung von Quartiersmanagement und Verfügungsfonds über den Förderzeitraum hinaus,
- g) Erklärung zur Finanzierbarkeit des Eigenanteils der Gemeinde sowie
- h) Qualität des Sachstandsberichts und des Monitoring- und Evaluierungsstandes.

(3) Für die Berücksichtigung von Fortsetzungsanträgen stehen in allen drei Programmen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Deshalb gilt Folgendes:

- a) Gesamtmaßnahmen mit noch vorhandenem Finanzrahmen können innerhalb des noch bestehenden Volumens neue Einzelmaßnahmen in das Maßnahmenkonzept aufnehmen, sofern diese den Fördergebietszielen entsprechen. Im Gegenzug sind andere Einzelmaßnahmen dafür zu streichen.
- b) Bei ausgeschöpftem Finanzrahmen können nur letzte, konkret bezeichnete Vorhaben aus dem Maßnahmen- und Umsetzungsplan, die für die Erreichung der städtebaulichen Zielstellungen unerlässlich sind, berücksichtigt werden. Im Programmjahr 2023 neu beziehungsweise nach vorheriger Streichung erneut aufgenommene Einzelmaßnahmen können keine Berücksichtigung finden.
- c) Gesamtmaßnahmen, die nur noch über einen Durchführungszeitraum von zwei Jahren verfügen, haben dem Antrag ein detailliertes Ausstiegsszenario beizufügen. Diese Gesamtmaßnahmen sind im dafür festgelegten Durchführungszeitraum zu beenden. Einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes wird nur in Ausnahmefällen zur Fertigstellung begonnener Einzelmaßnahmen stattgegeben.

(4) Im Rahmen der Programmaufstellung wird die Bewertung der Fortsetzungsanträge in drei Kategorien und grundsätzlich nach den folgenden Maßgaben vorgenommen:

- a) In Kategorie I werden Fortsetzungsanträge für die Abfinanzierung von Einzelmaßnahmen innerhalb des mitgeteilten Finanzrahmens beziehungsweise der bei Programmaufnahme für die Gesamtmaßnahmen kalkulierten Gesamtausgaben priorisiert. Diese Anträge werden vorrangig berücksichtigt.
- b) In Kategorie II werden Fortsetzungsanträge eingeordnet, deren Gesamtmaßnahmen über keinen Finanzrahmen mehr verfügen sowie solche, die im Wesentlichen wegen unvorhersehbarer Erhöhungen der Kosten bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen gestellt werden. Erhöhungen sind in der Regel unvorhersehbar, wenn sie aus Preissteigerungen herrühren oder sich aus im Vorfeld nicht absehbaren, zusätzlich notwendigen Arbeiten ergeben. Diese Anträge werden nach denen der Kategorie I berücksichtigt.
- c) In Kategorie III werden Fortsetzungsanträge eingeordnet, die wegen einer Erhöhung von Kosten gestellt werden, die auf einer wesentlichen Änderung der bei Programmaufnahme zu Grunde gelegten Schwerpunktsetzung in Bezug auf die ursprünglich vorgesehenen Einzelmaßnahmen beruht. Diese können nicht berücksichtigt werden.

(5) In den Fortsetzungsanträgen sind die im Rahmen von „Städtebaulichen Vereinbarungen“ angesetzten Finanzhilfebedarfe nicht aufzunehmen, jedoch nachrichtlich anzugeben.

Entsprechendes gilt für vergleichbare, entweder vom zuständigen Ministerium schriftlich erklärte oder beidseitige schriftliche Absichtserklärungen (Lol).

(6) Für die 2021 und 2022 in die neuen Programme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen wird im Bedarfsfall eine Förderdauer von 15 Jahren zugelassen.

5.3 Fortsetzungsberichte

(1) Städte und Gemeinden, deren laufende Gesamtmaßnahmen bereits in die Förderprogramme der Städtebaulichen Erneuerung aufgenommen sind und keine Fortsetzungsanträge stellen, berichten über den Durchführungsstand ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

(2) Die Fortsetzungsberichte müssen die für eine sachgerechte Prüfung notwendigen Angaben und Dokumentationen und insbesondere folgende Angaben mit Erläuterungen enthalten:

- a) Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele,
- b) Überprüfung des Zeithorizonts für die Schließung des Gebiets,
- c) Darstellung laufender, begonnener und abgeschlossener Einzelmaßnahmen,
- d) Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme und
- e) gegebenenfalls Darstellung des Stands zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

III. Verfahren

(1) Die Formulare für die Anträge auf Neuaufnahme und Anträge für Fortsetzungsmaßnahmen in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung sowie die Einreichung von Fortsetzungsberichten und deren Bestandteile sind bei der SAB (www.sab.sachsen.de) abzurufen. Die SAB gibt gleichzeitig Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens.

(2) Anträge auf Neuaufnahme, Fortsetzungsanträge für bereits in Förderprogramme aufgenommene Gesamtmaßnahmen und Fortsetzungsberichte, sind bis zum

31. Januar 2023

bei der SAB einzureichen. Die Einreichung von Fortsetzungsberichten ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde schriftlich den Abschluss der Gesamtmaßnahme gegenüber der SAB erklärt hat. In diesem Fall ist ein Sachbericht als Abschlussbericht zur Abrechnung der Gesamtmaßnahme bei der SAB abzugeben.

(3) Die Anträge sind fristgerecht und vollständig einzureichen (formelle Ausschlussfrist).

IV. Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung und Evaluierung

1. Begleitinformation

Die Formulare der Begleitinformationen sind innerhalb von vier Wochen nach der Bereitstellung durch den Bund elektronisch (<https://stbauf.bund.de/stbaufbi>) auszufüllen. Die Gemeinden werden über den Zeitpunkt der Bereitstellung durch das SMR über die Internetseite der SAB informiert. Den Gemeinden vergebene Zugangsdaten gelten weiter. Anträge auf neue Zugangsdaten oder Fragen zu den

Begleitinformationen können an das SMR (staedtebaufoerderung@smr.sachsen.de) adressiert werden.

2. Evaluierung

(1) Die Städtebauförderung und ihre Programme werden nach Artikel 104b des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag, die Daten des elektronischen Monitorings des Bundes. Die Monitoringdaten des jeweils laufenden Programmjahres sind zeitversetzt immer zum 30. September des darauffolgenden Jahres vom Land

an den Bund zu übermitteln. Zuvor sind diese von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (<http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) einzutragen.

(2) Im Kalenderjahr 2023 sind für laufende Gesamtmaßnahmen die Daten des Kalenderjahres 2022 zu erfassen. Für 2023 in das Landes- und Bundesprogramm neu aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind die Daten erstmals 2024 von den Gemeinden für das Kalenderjahr 2023 zu erfassen. Das Datum der notwendigen Freishaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird vom Staatsministerium für Regionalentwicklung den Programmgemeinden im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.

Dresden, den 20. Juli 2022

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Anita Eichhorn
in Vertretung des Abteilungsleiters